

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

IX. Jahrgang.

Daressalam, 16. Dezember 1908.

No. 27.

Inhalt: Verordnung betr. Wiederinkraftsetzung der Bestimmung zur Abwehr der Pest. — Verordnung betr. Ermäßigung der Hüttensteuer. — Verordnung betr. Verkauf von Eingeborenenbier im Stadtkreise Tabora. — Bekanntmachung betr. Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. — 3 Bekanntmachungen betr. Ernennung von Bezirkratsmitgliedern. — Bekanntmachung betr. die Bahnpolizei auf der Bahn Daressalam-Morogoro. — Personalien.

Verordnung.

Nachdem am 10. und 11. dieses Monats in der Eingeborenenstadt in Daressalam je ein neuer Pestfall festgestellt ist, werden die §§ 8, 10 und 11 der Verordnung betreffend Abwehr der Pest in Daressalam vom 23. Oktober 1908 J. No. 20745 V bis auf Weiteres wieder in Kraft gesetzt.

Daressalam, den 12. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. N. 24522. V.

Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (R. G. Bl. 1900 S. 812, L. G. No. 113) und der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509, L. G. II No. 24) wird hierdurch verordnet was folgt:

In die Verordnung betr. die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer vom 22. März 1905 (L. G. III No. 58 S. 68) wird — mit Wirkung vom 1. April 1909 ab — eingefügt:

§ 7 a

Die Sätze der Klasse I können für neuerbaute Steinhäuser auf die Dauer von fünf Jahren von ihrer Vollendung ab nach dem Ermessen der örtlichen Verwaltungsbehörde bis auf die Hälfte in den Gegenden ermäßigt werden, in welchen durch diese Anordnung eine erhöhte Bautätigkeit und die Errichtung zahlreicher Steinhäuser zu erwarten ist.

Daressalam, den 8. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. N. 23429.

Verordnung.

betreffend Verkauf von Eingeborenenbier in dem Stadtkreise Tabora.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (Kol. Bl. S. 699, L. G. S.

186) und der Reichskanzler-Verfügung vom 27. September 1903 (Kol. B. S. 509, L. G. Nachtrag II. S. 44) wird verordnet was folgt:

§ 1.

In dem Stadtkreise Tabora, der besteht aus den Stadtteilen: Sokoni, Rufita, Gongoni, Mbugani, Kanjenje, Bomani, Mji mpia, Ngambo, Mihemba, Ussure, Tohejo, Ihala, Mbiti unterliegt der Verkauf von Eingeborenenbier (Pombe) der Genehmigung des Bezirksamtes.

§ 2.

Die Erlaubnis zum Verkauf wird für eine bestimmte Person erteilt. Für den Erlaubnisschein sind für jeden Kalendermonat pränumerando an die Kommunalkasse zu entrichten:

- 1 Rp. wenn für den Verkauf in den öffentlichen Markthallen eine Marktgebühr bezahlt wird,
- 2 Rp. wenn das Eingeborenenbier im Hause verkauft wird.

§ 3.

Das Eingeborenenbier, das von dem Brauer selbst genossen, zur Bewirtung seiner Gäste verwendet wird, oder als Ehrengabe dem Häuptling zusteht, darf ohne besondere Erlaubnis gebraut werden und unterliegt der Besteuerung nicht.

§ 4.

Wer ohne Erlaubnis Eingeborenenbier verkauft, hat im ersten Uebertretungsfalle das Vierfache der Steuer für einen Monat an die Kommunalkasse zu zahlen. Aus diesen Strafgebern können Prämien an den Anzeigenden gezahlt werden.

Im Wiederholungsfalle werden bestraft:

- a. Eingeborene: nach Maßgabe der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241, L. G. S. 217),
- b. Nichteingeborene: mit Geldstrafe von 20 bis 100 Rupie, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibbarkeit für je 5 bis 20 Rupie ein Tag Haft tritt.

§ 5.
Dies Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1909
in Kraft.

Daressalam, den 12. November 1908.
Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg
J. No. 21830 I N. S.

Bekanntmachung.

Im § 24 der Ausführungsbestimmungen zur
Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Amtlicher
Anzeiger No. 39/1903) sind die Worte: „und
zwar von jeder Zollstelle“ bis „zugelassen sind“
zu streichen.

Daressalam, den 4. Dezember 1908.
Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg
J. No. 24455. IV.

Bekanntmachung.

An Stelle des nach Deutschland verzogenen
Plantagenassistenten Hauter ernenne ich den
Pflanzungsleiter Herrn John Booth zum Mitglied
des Bezirksrats in Bagamoyo.

Daressalam, den 1. Dezember 1908.
Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg
J. No. 23147. I N. S.

Bekanntmachung.

Der Plantagenbesitzer Schnitzler ist zum Mit-
glied, der Kulturingenieur O. Pentzel, der Plan-
tagenleiter P. Hoffmann, der Plantagenbesitzer
von Nathusius sind zu stellvertretenden Mitglie-
dern des Bezirksrats Rufiji ernannt worden.

Daressalam, den 8. Dezember 1908.
Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg
J. No. 23976. I N. S.

Bekanntmachung.

An Stelle des nach Ufione verzogenen Super-
riors Dürr ist der Hauptmann a. D. Leue in
Leganga zum Mitgliede des Bezirksrats Moschi
ernannt worden.

Daressalam, den 10. Dezember 1908.
Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg
J. No. 23374. I N. S.

Bahnpolizei auf der Bahn Dar- essalam-Morogoro.

Als Bahnpolizeibeamter ist der Stationsvor-
steher Tingler, Morogoro verpflichtet worden.

Daressalam, den 12. Dezember 1908.
Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg
J. No. 24518 VII.

Personalm Nachrichten.

Kaiserliches Gouvernement.

Der Herr Reichskanzler hat dem Hauptzoll-
amtsvorsteher Otte für die Dauer seiner Ver-
wendung im Kolonialdienst den Titel „Kaiser-
licher Zollinspektor“ verliehen.

Dem Geheimen Regierungsrat Dr. Stuhlmann
ist vom Reichs-Kolonialamt vom 1. November
dieses Jahres ab ein Urlaub von 2 Jahren be-
willigt; er hat die Leitung der Zentralstelle des
Kolonial-Instituts in Hamburg übernommen.

Eingetroffen:

Vom Heimatsurlaub oder neu: Mit Dampfer
der Messageries Maritimes bezw. Gouvernements-
dampfer am 28. November 1908: Oberförster Dr.
Holtz; mit R.P.D. „Gertrud Woermann“ am
29. November 1908: Bauinspektor Meier, Sekre-
täre Klenze und Vespermann, Maschinist
Seidel, Bureauassistent I. Kl. May, Förster Be-
wersdorf, Kanzleihilfe Schöffner.

Abgereist mit Heimatsurlaub bezw. heim-
gereist: Bezirksamtssekretär Zencke mit Damp-
fer der Messageries Maritimes am 28. Novem-
ber 1908 von Kilindini; Regierungs- und Forst-
rat Eckert, Resident Herrmann, Betriebsin-
genieur Borchers am 6. Dezember 1908 mit
R. P. D. „Adolph Woermann“ von Daressalam.

Versetzt: Bureauassistent I. Kl. May zum Be-
zirksamt Neu-Langenburg, abgereist am 7. De-
zember 1908.

Eingestellt: Kanzleihilfe Dziembowski
am 10. Dezember 1908 beim Zentralbureau.

Ausgeschieden: Kanzleihilfen Czera-
nows mit Ablauf des 25. November 1908 und
Schultz mit Ablauf des 5. Dezember 1908.

Kaiserliche Schutztruppe.

Eingetroffen:

Feldwebel Daubenspeck, überzähliger
Feldwebel Westphal, Sergeant Pestrup,
Unteroffizier Czezatka vom Heimatsurlaub,
Unteroffizier Wiesen von Bismarckburg.

Beurlaubt:

Unteroffizier Kämpel, überzähliger Sanitäts-
feldwebel Terwesten.

Versetzt, kommandiert sind:

Stabsarzt Ullrich zur Schlafkrankheitsbe-
kämpfung im Bezirk Bukoba, Feldwebel Dau-
benspeck als I. Kammerunteroffizier zum
Stabe, Vizfeldwebel Rohde von der Polizei
zur 5. Kompagnie, überzähliger Feldwebel
Westphal zur Polizei, Sergeant Pestrup
zur 6. Kompagnie Udjidji, Sanitätsunteroffizier
Rehwagen zur 4. Kompanie Kilimatinde,
Sanitätsunteroffizier Schmidt zur 6. Kompanie,
Abteilung Bismarckburg, Sanitätsunteroffizier
Kurbjewitz zum Bezirksamt Moschi.